

Thesen zur „Zukunft der BStU“

Markus Meckel/Jörn Mothes

Januar 2012

1. Nicht erst seit dem Gedenkstättenkonzept des Bundes aus dem Jahr 2008 gibt es eine Diskussion über die Zukunft der BStU. Schon 2006 hatte die sog. Sabrow-Kommission sich u.a. mit diesem Thema befasst. Die Bundesregierung erklärt seit Jahren, sie wolle eine Kommission bilden, die die verschiedenen Fragen bedenken und Empfehlungen machen sollte – doch nichts geschieht. 2011 hat es eine erneute Novellierung des StUG gegeben – anders als bei früheren Novellierungen, bei denen im Bundestag immer nach einem Konsens gesucht worden war, war diese letzte heftig umstritten. Es besteht die Gefahr, dass der parteiübergreifende und damit auch der breite gesellschaftliche Konsens über die BStU 20 Jahre nach Inkrafttreten des StUG Schaden leidet. Deshalb sollte es über die Zukunft der BStU eine breite öffentliche Debatte geben.
2. Die Öffnung der Akten der Staatssicherheit war eine – inzwischen international anerkannt – historische Leistung. Ihre Zugänglichkeit muss auch für die Zukunft gesichert werden. Ob es dafür auch über 2019 hinaus einer Sonderbehörde bedarf, muss diskutiert und überprüft werden. Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit wird noch für Jahrzehnte eine wesentliche Aufgabe bleiben, nicht nur im deutschen, sondern auch im europäischen Rahmen. Gerade deshalb ist es wichtig, für diese Aufgabe ein Institutionengefüge zu schaffen, das zukunftsfähig ist und eine bleibende gesellschaftliche Akzeptanz hat. Die oft geäußerte Behauptung, dass mit dem Ende der Sonderbehörde BStU die Aufgabe selbst beendet und gar ein Schlussstrich gezogen würde, entbehrt jeder Realität. Es geht um die Frage, in welchem institutionellen Rahmen die verschiedenen Aufgaben der Aufarbeitung einschließlich des Aktenzugangs langfristig am besten zu gewährleisten sind. Die Sicherung des Zugangs zu den Stasiakten bedarf rechtlicher Sonderbedingungen, aber nicht der Existenz einer Sonderbehörde.
3. Die Diskussion um die Zukunft der BStU auch über 2019 hinaus sollte jetzt intensiv geführt und die Entscheidung dann möglichst zeitnah gefällt werden. Eine Verschiebung der Entscheidung hat unliebsame Folgen und erschwert später eine gut vorbereitete und kostengünstige Umsetzung. Das Bundesarchiv ist heute für die Übernahme der Stasiunterlagen und die damit verbundenen Aufgaben in keiner Weise vorbereitet. Es bedarf dafür eines jahrelangen Vorbereitungsprozesses, einschließlich einer gut durchdachten Novellierung des Bundesarchivgesetzes. Dabei ist davon auszugehen, dass wesentliche Regelungen des StUG für diesen Aktenbestand in das Bundesarchivgesetz übernommen werden müssen. Für den Fall der Überführung der Stasiakten in das Bundesarchiv ist ebenfalls zeitnah zu entscheiden, ob die regionalen Bestände beim Bund bleiben oder diese dann – wie manche fordern – den Ländern zugeordnet werden. Bund und Länder müssen wissen, wer wofür langfristig zuständig ist, beide brauchen möglichst schnell Planungssicherheit, sowohl für die Personalplanung wie auch für die Archivstandorte.
4. Die Akten der Staatssicherheit sind ein zentral angelegter Aktenbestand. Für die Zukunft ist sicherzustellen, dass es bei einheitlichen Nutzungsregeln bleibt. Dies ist gewiss am leichtesten zu gewährleisten, indem der Bund für alle Akten zuständig bleibt. Sollte trotzdem entschieden werden (wofür es durchaus Gründe gibt), dass diese Bestände den Ländern zugeordnet werden, ist vertraglich zwischen Bund und Ländern die Einheitlichkeit der Zugangsbestimmungen und eine zentrale Antragstellung zu gewährleisten.

5. Die Frage der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht ist für die Entscheidung, ob es über 2019 hinaus eine Sonderbehörde geben soll, belanglos. Das Bundesarchiv muss für den Fall der Übernahme der Stasiakten erst in die Lage versetzt werden, alle damit verbundenen Aufgaben zu übernehmen. Das betrifft sowohl die Besetzung mit entsprechendem Personal als auch dessen Qualifizierung für die verschiedenen Arbeitsbereiche.
6. Es ist davon auszugehen, dass die Akten in Ostdeutschland bleiben und das nötige Personal übernommen wird, vorrangig wechseln nicht Archive ihren Ort, sondern Zuständigkeiten. Die Akten der SED u.a. DDR-Archivalien werden schon jetzt vom Bundesarchiv verwaltet (SAPMO). Bei Findmitteln und Text-Editionen zu verschiedenen Themen kann mit der Trägerschaft des Bundesarchivs für die Stasiakten das Zusammenwirken der verschiedenen DDR-Institutionen besser nachvollzogen werden.
Die Archive der Außenstellen sollten auf Landesebene so zusammengeführt werden, dass sie – wenn möglich – in räumlicher Nähe zu den SED- und Polizeiakten gelagert werden.
7. Mit der Überführung der Stasiakten in das Bundesarchiv muss sichergestellt bleiben, dass die bisher durch Ressourcen der BStU wahrgenommenen Aufgaben in Bildung und Forschung nicht verloren gehen. Sie müssen in einem anderen, zukunftsfähigen institutionellen Rahmen weiterhin wahrgenommen werden.
8. Die von der BStU in Berlin getragenen Dokumentationszentren und Lernorte in der Normannenstr. bzw. in der Zimmerstraße müssen in eine selbständige institutionelle Trägerschaft überführt werden. Dabei wird dann noch einmal neu darüber nachzudenken sein, diese mit der Gedenkstätte Hohenschönhausen institutionell zusammenzuführen, so dass die Perspektive der Opfer (Hohenschönhausen) und der Täter (Normannenstraße) konzeptionell abgestimmt aus einer Hand dargestellt werden kann.
9. Zwischen Bund und Ländern sowie den beteiligten Institutionen wird für die Zeit nach 2019 zu klären sein, wie die politische Bildung zur Aufarbeitung des Kommunismus institutionell gestaltet werden soll. Um diese Klärung mittelfristig zu ermöglichen, muss der Bund schon bald die Initiative ergreifen. In Vorbereitung darauf geht es schon heute darum, wie die konkrete Verantwortung dafür auch in den Ländern möglichst flächendeckend und dezentral wahrzunehmen ist (Aufgabenteilung von Bundeszentrale für Politische Bildung, Stiftung Aufarbeitung, Landeszentralen, LStU und Außenstellen der BStU)
10. Solange es bestimmte Restriktionen des Zugangs zu den Stasiakten gibt, wird eine kleine Forschungseinheit zu diesem Aktenbestand benötigt, welche für die breite Forschungslandschaft die Unterlagen herausucht, Findmittel erstellt und durch editorische Arbeit die Forschung erleichtert (Dienstleistungsfunktion). Für die normale Forschungsarbeit (Monographien, Aufsätze etc.) ist die Behördenforschung zu beenden, ihre Ressourcen sind strukturell mit anerkannten Forschungseinrichtungen (z.B. Zeitgeschichtliches Institut München, ZZF Potsdam) zu verbinden und inhaltlich und strukturell zu einem „Zentrum europäischer Kommunismusforschung“ weiterzuentwickeln.
11. Die internationale Zusammenarbeit der BStU muss schon heute – sofern es allgemein Fragen der Aufarbeitung des Kommunismus betrifft – stärker in Kooperation und Abstimmung mit der Stiftung Aufarbeitung geschehen, die explizit diesen gesetzlichen Auftrag hat. Die Internationale Zusammenarbeit zu den kommunistischen Geheimdiensten (Staatssicherheit) kann nach 2019 sowohl vom Bundesarchiv sowie von den diese Themen behandelnden Lernorten und Gedenkstätten wahrgenommen werden.